

Nach der erfolgten Abstimmung haben erhalten:

Abg. Lange	68 Stimmen.
= Meischner	64 =
= Eysoldt	64 =
= Winkler	62 =
= Barth (Stenn)	60 =
= Richter (Baselitz)	42 =
= von Wagner	42 =
= von Ehrenstein	40 =
= Häckel	38 =

Das sind die neun gewählten Mitglieder. Damit wäre die heutige Tagesordnung, die Wahlen der vier ständigen Deputationen, erledigt.

Ich schlage nunmehr der Kammer vor, daß wir heute noch den jetzt unter Nr. 2 Ihnen gedruckt vorliegenden Antrag des Directoriums zur Erledigung bringen. Er steht nicht auf der Tagesordnung und darf daher nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Staatsregierung in Berathung und Abstimmung genommen werden. Ich habe mich aber dieser Zustimmung der Staatsregierung vergewissert und wenn also die Kammer es ebenfalls genehmigt, so können wir diesen Gegenstand heute noch zur Berathung und Abstimmung bringen. Wünscht zunächst hierüber, daß dieser Gegenstand heute auf die Tagesordnung gesetzt werde, Jemand das Wort?

Da dies nicht der Fall ist, frage ich: Genehmigt die Kammer, daß wir heute noch zur Berathung und Abstimmung über den Antrag übergehen?

Ist einstimmig genehmigt. Der Antrag steht also nunmehr auf der Tagesordnung und wir treten nunmehr in die Berathung ein. Derselbe lautet:

Die Zweite Kammer wolle beschließen:

- a. Die unter A. beigedruckten Normativbestimmungen zur Beschleunigung des Geschäftsganges und die unter B. beigefügte Bestimmung zur Geschäftsordnung als maßgebend für den Geschäftsgang, die Berathung und die Beschlußfassung in der Zweiten Kammer in denjenigen Fällen, in welchen im Einverständnis mit der königlichen Staatsregierung ein Abgehen von den in der Landtags-Ordnung vorgeschriebenen Formen beschlossen wird, für die Dauer der gegenwärtigen Session anzunehmen.
- b. Die königliche Staatsregierung um Zustimmung hierzu zu ersuchen.

Dresden, den 16. October 1873.

Das Directorium der zweiten Kammer.

Dr. Schaffrath, Präsident. Streit, Vice-Präsident,
Dietel, Secretär. von Zahn, Secretär.

A.

Normativbestimmungen zur Beschleunigung des Geschäftsganges.

(Vergl. Beschlüsse der zweiten Kammer vom 9. October 1869 und vom 4. December 1871.)

§ 1.

Die Nichtverlesung der gedruckten Deputationsberichte sammt den königlichen Decreten vor dem Eintritt in die Verhandlungen darüber, wird zur Regel gemacht und in diesem Sinne jedesmal die Zustimmung der Regierung dazu nachgesucht.

§ 2.

Die Landtagschriften werden in der Regel nicht verlesen, sondern zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt und nach einer Frist von 24 Stunden, wenn keine Ausstellungen dagegen erhoben worden, für genehmigt erklärt.

§ 3.

Ebenso die täglichen Protokolle über die Sitzungen unter den gleichen Bedingungen.

§ 4.

Die mündliche Begründung von Anträgen, nach § 107 der Landtags-Ordnung, fällt weg.

§ 5.

Wenn die Kammer beschließt, im einzelnen Falle über Gesetzesvorlagen der Staatsregierung, sowie Anträge der Mitglieder der Kammer, anstatt sie in Gemäßheit der Landtags-Ordnung einer Deputation zur Vorberathung und Berichterstattung zu überweisen, die Berathung im Plenum der Kammer vorzunehmen, oder ohne jede besondere Vorberathung, in die Schlußberathung einzutreten, so wird die Kammer in jedem einzelnen Falle die königliche Staatsregierung um ihre Zustimmung dazu ersuchen, daß die Berathung und Beschlußfassung, abweichend von der Landtags-Ordnung, nach folgenden Normen geschehe.

§ 6.

Die Vorberathung im Plenum der Kammer darf in der Regel frühestens am dritten Tage, nachdem die Gesetzesvorlage oder der Antrag gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen, erfolgen.

Anträge und Abänderungsvorschläge sind schriftlich zu stellen, bedürfen aber keiner Unterstützung.

Es kann jedoch in jedem Stadium der Vorberathung ein Beschluß auf Verweisung der Sache an die Deputation und auf den Geschäftsgang vor derselben gefaßt werden.

Nach dem Schlusse der Vorberathung stellt der Präsident mit Zuziehung des Vicepräsidenten und der Schriftführer die gefaßten Beschlüsse nebst der Vorlage zusammen. Diese Zusammenstellung wird ohne weiteren Bericht auf die Tagesordnung des Plenums gebracht und erfolgt die Berathung frühestens am zweiten Tage, nachdem die Zusammenstellung in die Hände der Mitglieder gelangt ist.

§ 7.

Wird von der Kammer, mit Genehmigung der königlichen Staatsregierung, beschlossen, ohne besondere Vorberathung in die Schlußberathung einzutreten, so ernannt der Präsident zwei Berichterstatter (Referenten und Correferenten), welche mündlich über den betreffenden Gegenstand berichten.

§ 8.

Im Falle einer abweichenden Beschlußfassung der Ersten Kammer wird der Gegenstand der zuständigen